



Amtsblatt

Jahrgang 2016 Göttingen, den 16.06.2016 Nr. 24

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
A. <u>Veröffentlichungen des Landkreises</u>	
Einladung zur 27. Kreistagssitzung am 22.06.2016	246
Öffentliche Bekanntmachung; Kreiswahlausschuss für die Direktwahl (Wahl der Landrätin/des Landrats) und die Kreiswahl im Landkreis Göttingen am 11.09.2016	247
Öffentliche Bekanntmachung gem. § 3a UVPG	248
B. <u>Veröffentlichungen der Gemeinden</u>	
<u>Gemeinde Gleichen</u> Haushaltssatzung 2016 mit Genehmigung der Gemeinde Gleichen	249
<u>Gemeinde Rollshausen</u> Haushaltssatzung 2016 der Gemeinde Rollshausen mit Genehmigung	252
<u>Gemeinde Rüdershausen</u> Haushaltssatzung 2016 der Gemeinde Rüdershausen	255
<u>Gemeinde Waake</u> Haushaltssatzung 2016 der Gemeinde Waake	557
<u>Gemeinde Wollershausen</u> Haushaltssatzung 2016 der Gemeinde Wollershausen	259
C. <u>Veröffentlichungen sonstiger Stellen</u>	
./.	

Öffentliche Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 22.06.2016, um 15:00 Uhr trifft sich der Kreistag des Landkreises Göttingen im Ratssaal des Neuen Rathauses der Stadt Göttingen, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen, zu seiner 27. öffentlichen Sitzung.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

Eröffnung Sitzung, Feststellung Beschlussfähigkeit u. Tagesordnung; Genehmigung Protokoll 16.06.2016; Mitteilungen u. Berichte; Benennung des Fachbereiches Kinder und Jugend: Antrag Gruppe CDU/FDP; Wegfall der sachgrundlosen Befristungen: Antrag Gruppe SPD-BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN; Zuschuss für Zwangsarbeiterausstellung: Antrag DIE LINKE.; Einrichtung einer Integrierten Gesamtschule in Hann. Münden: Antrag DIE LINKE.; Evaluation der Qualität von Ganztagschulen: Antrag Gruppe CDU/FDP; "Inklusion bewegen" fortführen: Antrag Gruppe SPD-BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN; Interfraktionelle Resolutionen aller im Kreistag vertretenen Parteien: Kostenlose Fahrradmitnahme im Schienenpersonennahverkehr und Amtsgerichte in Duderstadt, Hann. Münden, Herzberg und Osterode müssen bleiben!; Gentechnikfreie Region Göttingen: Antrag GRÜNE; Breitbandausbau im Landkreis Göttingen; Reaktivierung des Bahnhaltdepot Rosdorf: Unterstützung der Gemeinde Rosdorf; Inklusiver Campus; Neubau der Dreifeldsporthalle der Carl-Friedrich-Gauß-Schule in Groß Schneen: Vergabe Architektenleistung; Neubau eines Verwaltungsgebäudes am Standort Carl-Zeiss-Straße 5 in Göttingen als Alternative zum Mietobjekt „Gothaer Versicherung“; Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen; Veräußerung der Liegenschaft der ehem. Anne-Frank-Schule, Rosdorf; Feststellung der Qualifizierung und Ernennung zum Kreisverwaltungsoberrat; Feststellungen der Qualifizierungen im Zusammenhang mit der Besetzung der künftigen Führungspositionen im neuen Landkreis Göttingen; Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe und Ernennung zur Veterinärärztin; Ernennungen von Beamten; Versetzung eines Kreissekretärs; Versetzung eines Beamten in den Ruhestand auf Antrag; Berufung eines Prüfers des Rechnungsprüfungsamtes; Verlängerung der Einreichungsfrist für das Investitionshilfeprogramm LunILAR; Annahme von Zuwendungen an den Landkreis Göttingen über 2.000 Euro; über- und außerplanmäßige Auszahlungen und Aufwendungen im Haushaltsjahr 2015; über-/außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im Haushaltsjahr 2016: Erstattung von Wahlkosten an die kreisangehörigen Gemeinden, Erwerb des Vereinskrankenhauses Hann. Münden, Sanierung der Brücke im Zuge der Kreisstraße 32 über die ICE-Trasse, Beleuchtungsanierung an der Heinz-Sielmann-Realschule in Duderstadt und Erneuerung des Hubbodens in der Schwimmhalle der ehem. Albert-Schweitzer-Schule Adelebsen; Landes-Raumordnungsprogramm – Entwürfe 2014 und 2015 - Erörterungstermin am 01.02.2016; Nachbenennung von Mitgliedern im Demografie-Beirat; Beantragung des Fördervorhabens „Erstellung eines Klimaschutzteilkonzeptes betriebliche Mobilität“ im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative; Gemeinsames Tourismuskonzept für Stadt und Landkreis Göttingen und Landkreis Osterode als Basis für EU-Förderanträge; Zuwendungsvertrag mit dem Verein "Naturpark Münden e. V."; Kostenersatz für die gescheiterte Kooperative Regionalleitstelle: Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen, dem Landkreis und der Stadt Göttingen; Anfragen und Anregungen

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung (spätestens jedoch zwei Stunden nach Sitzungsbeginn) besteht für die Zuhörerinnen u. Zuhörer die Möglichkeit, Fragen an den Kreistag u. die Verwaltung zu richten.

Die Tagesordnung kann in der Information des Landkreises Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, sowie auf der Internetseite www.landkreisgoettingen.de/Kreistagsinformationen eingesehen werden.

Die Kreiswahlleiterin
für das Wahlgebiet Landkreis Göttingen
(Landkreis Göttingen und Landkreis Osterode am Harz)

LANDKREIS GÖTTINGEN



Öffentliche Bekanntmachung

**Kreiswahlausschuss
für die Direktwahl (Wahl der Landrätin/des Landrats) und die Kreiswahl
im Landkreis Göttingen am 11.09.2016**

Bezug: Meine Öffentliche Bekanntmachung über die Zusammensetzung des
Kreiswahlausschusses vom 22.04.2016

Gemäß § 8 Abs. 4 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO)
vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431), zuletzt geändert durch Verordnung
vom 10.11.2015 (Nds. GVBl. S. 320), gebe ich bekannt:

Für das stellvertretende Mitglied, Herrn Simon Schoon, Sandersbeek 24,
37085 Göttingen, habe ich berufen

Frau Carola Duchatsch,
Wiesenstraße 20,
37073 Göttingen.

Göttingen, 10.06.2016

gez.

Zingel

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

Hauptamt

Zuständig:
Marion Koniecki

E-Mail:
Koniecki@landkreisgoettingen.de

Telefon:
0551 525-2705

Öffentliche Bekanntmachung

Die UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Leibnizplatz 1, 18055 Rostock hat mit Antrag vom 05.02.2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG¹ für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen beantragt. Die Standorte liegen in der Gemarkung Bodensee, Flur 47, 49, in der Gemarkung Wollbrandshausen, Flur 14, Flurstücke 45, 60, 61, 62, 63, 77 und Flur 16, Flurstück 1, 11, 12, 48 sowie in der Gemarkung Gieboldehausen, Flur 11, Flurstücke 121/1, 167, 168, 247/2, 179/1, 180/1, 182/1, 183/1, 184/1.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage, die unter Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG² genannt und in Spalte 2 mit einem „A“ versehen ist. Damit ist gemäß § 3 c Satz 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Die Prüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Gemäß § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekanntgemacht.

Landkreis Göttingen
Az.: 61 61 35 99

Göttingen, den 16.06.2016

Der Landrat
In Vertretung



Wemheuer

¹ BImSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474).

² UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung i. d. F. der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490).

Haushaltssatzung 2016

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Gleichen in seiner Sitzung am 16.12.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	12.933.500 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	13.292.800 €
der außerordentlichen Erträge auf	81.700 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen auf	14.523.900 €
der Auszahlungen auf	15.032.400 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.979.000 €
auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.759.900 €
auf Einzahlungen für Investitionen	931.800 €
auf Auszahlungen für Investitionen	2.764.000 €
auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.613.100 €
auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	508.500 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.613.100 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 450.000 Euro festgesetzt.

Haushaltssatzung

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.950.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftlichen Betrieb	(Grundsteuer A)	340 v.H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	340 v.H.
Gewerbsteuer		380 v.H.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 117 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 20 %, höchstens bis zu 5.000 Euro des jeweiligen Haushaltsansatzes. Unbeschadet der vorstehenden Regelung gelten Überschreitungen bis zu 2.500 Euro als unerheblich.

Außer-/überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen von mehr als 2.500 Euro sind unerheblich, wenn

- a) sie durch Mehrerträge/Mehreinzahlungen innerhalb des Produktes gedeckt sind.
- b) sie auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen.
- c) sie im laufenden Haushaltsjahr zahlungsunwirksam sind.

Gleichen, 16.12.2015

gez. Kuhlmann (LS)
Kuhlmann
Bürgermeister

GENEHMIGUNG

Gemäß §§ 120 Abs. 2 und 119 Abs. 4 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), erteile ich hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung 2016 der Gemeinde Gleichen. Die Genehmigung zum Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen erstreckt sich auf einen Teilbetrag von 333.300 €; der Restbetrag bleibt genehmigungsfrei.

Göttingen, 13.06.2016
Hauptamt
10.1-15 11 03 21/16

L. S.

Landkreis Göttingen

Der Landrat

Im Auftrage

Gez. Zingel

Zingel

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Gleichen liegt in der Zeit vom 20.06.2016 bis einschließlich 28.06.2016 bei der Gemeinde Gleichen, Waldstraße 7, 37130 Gleichen zur Einsichtnahme aus.

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 16.06.2016 Nr. 24

Haushaltssatzung der Gemeinde Rollshausen

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rollshausen in seiner Sitzung am 14.04.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	897.700
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.012.200
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	6.800
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	861.500
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	954.400
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	83.100
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	150.400
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	67.300
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	24.200

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.011.900
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.129.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 67.300 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 143.500 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 3.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

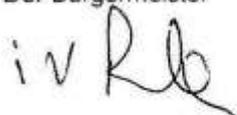
Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 GemHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Rollshausen, den 15.04.2016

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'i.v. R. B.', is written below the text 'Der Bürgermeister'.

GENEHMIGUNG

Gemäß §§ 14 Abs. 1 i. V. m. 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung, erteile ich hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung 2016 der Gemeinde Rollshausen.

Göttingen, 10.06.2016
Hauptamt
10.1-15 11 03 17/16

L. S.

Landkreis Göttingen

Der Landrat

Im Auftrage

gez. Niesen

Niesen

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Rollshausen liegt in der Zeit vom 21.06.2016 bis einschließlich 07.07.2016 bei der Gemeinde Rollshausen, Hauptstraße 4, 37434 Rollshausen zur Einsichtnahme aus.

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 16.06.2016 Nr. 24

Haushaltssatzung der Gemeinde Rüdershausen

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rüdershausen in seiner Sitzung am 27.04.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	715.100
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	754.800
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	300
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	685.300
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	679.700
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	14.800
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	19.000
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	17.800

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	700.100
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	716.500

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 114.200 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 3.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 GemHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Rüdershausen, den 27.04.2016

Die Bürgermeisterin

A. Knapf



Die Haushaltssatzung der Gemeinde Rüdershausen liegt in der Zeit vom 20.06.2016 bis einschließlich 06.07.2016 bei der Gemeinde Rüdershausen, Kur-Mainzer-Platz 2, 37434 Rüdershausen zur Einsichtnahme aus.

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 16.06.2016 Nr. 24

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Waake für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund der §§ 112 und 58 Abs. 1 Ziff. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat der Gemeinde Waake in seiner Sitzung am 17.03.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.018.100 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.059.200 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	990.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	987.700 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	104.700 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	139.700 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.095.600 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.136.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

4

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
[Grundsteuer A] | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke [Grundsteuer B] | 300 v.H. |

2. Gewerbesteuer

300 v.H.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Ausgabe im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 20%, höchstens bis zur Höhe von 1.500 Euro des jeweiligen Haushaltsansatzes.

Überschreitungen bis zur Höhe von 500 Euro sind als unerhebliche außerplanmäßige Ausgabe anzusehen.

Waake, 24.03.2016


(Johann-Karl Vietor)
Bürgermeister

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Waake liegt in der Zeit vom 21.06.2016 bis einschließlich 12.07.2016 bei der Gemeinde Waake, Hacketalstraße 5a, 37136 Waake zur Einsichtnahme aus.

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 16.06.2016 Nr. 24

Haushaltssatzung der Gemeinde Wollershausen

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wollershausen in seiner Sitzung am 12.04.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	323.200
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	323.200
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	304.300
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	246.900
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	7.800
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	60.000
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	6.400

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	312.100
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	313.300

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.700 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	325 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	310 v. H.
2.	Gewerbsteuer	320 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 3.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

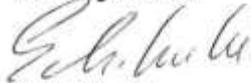
Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 GemHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Wollershausen, den 12.04.2016

Der Bürgermeister



Die Haushaltssatzung der Gemeinde Wollershausen liegt in der Zeit vom 21.06.2016 bis einschließlich 12.07.2016 bei der Gemeinde Wollershausen, Siedlungsstraße 4, 37434 Wollershausen zur Einsichtnahme aus.

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 16.06.2016 Nr. 24